



# **Abfallentsorgungs- reglement**

**der Gemeinde Eich**

1. Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	3
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zuständigkeit .....	3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen .....	3
Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde .....	4
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und – inhaber .....	4
<b>II. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b> .....	5
Art. 6 Sammelgebäude und Bereitstellung Siedlungsabfälle Allgemein .....	5
Art. 7 Berechtigung .....	5
<b>III. Gebühren</b> .....	5
Art. 8 Kostendeckung .....	5
Art. 9 Gebührenerhebung .....	5
Art. 10 Gebührenpflicht .....	6
Art. 11 Gebührenfestlegung .....	6
Art. 12 Fälligkeit .....	6
<b>IV. Rechtsmittel</b> .....	7
Art. 13 Veranlagungsentscheid .....	7
Art. 14 Verwaltungsgerichtsbeschwerde .....	7
<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	7
Art. 15 Strafbestimmungen .....	7
Art. 16 Kontrollbefugnisse .....	7
Art. 17 Inkrafttreten .....	7

Die Einwohnergemeinde Eich erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Eich im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

<sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

### **Art. 3 Abfallarten, Definitionen**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a., der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

## **Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde**

<sup>1</sup> Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung. Sie organisiert zudem einen Häckseldienst.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

<sup>4</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

## **Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und – inhaber**

<sup>1</sup> Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

<sup>2</sup> Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

<sup>3</sup> Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.

<sup>4</sup> Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

<sup>6</sup> Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

<sup>7</sup> Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## **II. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

### **Art. 6 Sammelgebinde und Bereitstellung Siedlungsabfälle Allgemein**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder der GALL bestimmt für die Siedlungsabfälle die zulässigen Gebinde, die Art und der Ort der Bereitstellung sowie den Abfuhrplan/-turnus in der Vollzugsverordnung, oder im Abfallkalender.

<sup>2</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs.4 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

### **Art. 7 Berechtigung**

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

## **III. Gebühren**

### **Art. 8 Kostendeckung**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr und einer Grundgebühr.

<sup>2</sup> Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

### **Art. 9 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, welche der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung und die Nachsorge von Kehricht und Sperrgut. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

<sup>2</sup> Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr bei Kehricht und Sperrgut wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL, eine Andockgebühr erhoben.

<sup>3</sup> Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

<sup>4</sup> Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben:

- Häckselgut.

<sup>5</sup> Zusätzlich erhebt der Gemeinderat jährlich eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen: Die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und Betrieb.

## **Art. 10 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr bei Kehricht und Sperrgut, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

<sup>2</sup> Bei mehr als einem Nutzer des Containers für die Abgabe von Kehricht und Sperrgut ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und – inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## **Art. 11 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr bei Kehricht und Sperrgut fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

## **IV. Rechtsmittel**

### **Art. 13 Veranlagungsentscheid**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsentscheid.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

### **Art. 14 Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Strafbestimmungen**

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen und seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

### **Art. 16 Kontrollbefugnisse**

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Dezember 2002.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2021.

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:  
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Roger Bannwart